

Vaterländischer Hilfsdienst



Leitfaden. Informationen. Gesetze.

Vorwort



Wilhelm II.
Deutscher Kaiser von 1888 bis 1918



Georg Friedrich von Preußen
Rechtmäßiges deutsches Staatsoberhaupt

Im ehrenden Gedenken und in treuer Verpflichtung!

Liebe Leser,

im Zeitpunkt der Fertigstellung der zweiten Auflage dieser Broschüre befindet sich das Deutsche Reich immer noch im Kriegs- und Belagerungszustand. Um die völkerrechtlich notwendige Reorganisation des Kaiserreiches und die Aufbauphase nach dem Friedensschluss auch von Seiten der Bevölkerung reibungslos gestalten zu können, kümmern sich seit Jahren hunderte gesetzliche Deutsche unbemerkt im Hintergrund darum, durch Wissensvermittlung und Infrastruktur die notwendigen Voraussetzungen für Übergang und Neuaufbau in der Verwaltung des Reichs zu schaffen.

Erster und aktuell bedeutendster Teil ist die vorliegende Broschüre, mit der der Vaterländische Hilfsdienst Sie über seine Arbeit und die sich für Sie daraus ergebenden Pflichten und Rechte informiert.

Wir laden Sie ein, sich intensiv und gewissenhaft mit den folgenden Seiten zu beschäftigen – ganz im Sinne unseres Leitgedankens „Wissen ist eine Holschuld“.

Unser eindringlicher Appell gilt den deutschen Männern im Alter zwischen 17 und 59 Jahren, ihre Verpflichtung zum Wiederaufbau unseres Vaterlandes ernst zu nehmen und ihren verfassungsgemäßen Beitrag zu leisten.

Mit patriotischem Gruß,
die interimistische Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes,
Preußen im Juni 2021

Inhalt

Vorwort	3
1. Die Lage der deutschen Nation.	6
2. Wiederherstellung der staatlichen Handlungsfähigkeit.	9
3. Das Hilfsdienstgesetz.	12
3.1 Einleitung.	12
3.2 Entstehung.	12
3.3 Juristische und sozialpolitische Abhandlung.	12
3.4 Gültigkeit.	13
3.5 Der VHD heute.	13
3.6 Fazit.	14
4. Die Wiedererweckung des vaterländischen Hilfsdienstes.	16
4.1 Geschichte der Wiedererweckung des VHD.	16
4.2 Legitimation des VHD.	20
5. Leitfaden zur Errichtung des Meldestellennetzes.	22
5.1 Organisation und territoriale Gliederung.	22
5.2 Schlüsselprojekt Postleitzahlen.	26
5.3 Aufnahme der Meldestellenarbeit.	26
5.3.1 Staatsangehörigkeitsfeststellung.	26
5.3.2 Erfassung Hilfsdienstpflichtiger.	27
5.3.2.1 Freiwillige Hilfsdienstmeldung.	27
5.3.3 Verwaltung Hilfsdienstkräfte.	29
5.4 Verwendung von Gemeindemeldestellen als MP-Stellen.	29
5.5 Vorbereitung zur Ausstellung der Personalausweise.	29
6. Gesetzliche Grundlagen.	33
6.1 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.	33
6.2 Gesetz über den Belagerungszustand.	44
6.3 Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst.	54
7. Weiterführende Informationen. Literatur. Filme. Kontakt.	62

Die Lage der deutschen Nation.

I

In unserer Eigenschaft als gesetzliche Deutsche¹ erklären wir an unsere deutschen Brüder und Schwestern, was wir geprüft und für wahr erkannt haben:

Handlungsunfähiger Staat.

Der deutsche Staat ist mangels verfassungsmäßiger Organe seit November 1918 handlungsunfähig². Der Gesamtstaat, verfasster Bundesstaat³ und anerkanntes Völkerrechtssubjekt^{2,4} ist das Deutsche Reich mit seiner Verfassung vom 16. April 1871 im Gebietsstand vom 27. Juli 1914 und Rechtsstand vom 27. Oktober 1918.

Stillstand der Rechtspflege und Verlust der Handlungsfähigkeit.

Im Zuge der sog. Novemberrevolution 1918 kam durch gewaltsamen Umsturz¹⁶ der Staatsgewalt die Rechtspflege zum Erliegen. Die staatliche Handlungsfähigkeit ging mit verfassungswidriger Beseitigung der Könige und Fürsten der Bundesstaaten des Deutschen Reiches und durch Exilierung des deutschen Staatsoberhauptes¹⁷ verloren. Letzter gültiger Rechtsstand im Deutschen Reich ist der 27. Oktober 1918, 24 Uhr¹⁸. Alle nach diesem Zeitpunkt ergangenen Verfassungen, Gesetze, Verordnungen, Verträge und Vereinbarungen sind illegal und besitzen für gesetzliche Deutsche keine Rechtsgültigkeit.

Andauernder Kriegszustand.

Der am 31. Juli 1914 erklärte Kriegszustand⁵ gemäß Artikel 68 der Reichsverfassung⁶ wurde zu keiner Zeit auf dem verfassungsmäßigen Weg legitim⁷ wieder aufgehoben. Der erste Weltkrieg wurde nie beendet und das handlungsunfähige Deutsche Reich befindet sich daher bis auf den heutigen Tag im Kriegszustand.

Andauernder Belagerungszustand.

Die Erklärung des Kriegszustandes zieht gemäß Artikel 68 der Reichsverfassung das preußische Gesetz über den Belagerungszustand⁹ nach sich. Dadurch wurde im Deutschen Reich eine Militärverwaltung¹⁰ eingerichtet. Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden der Bundesstaaten¹¹, wie auch das Militär, stehen unter dem Oberbefehl¹² des deutschen Kaisers. Auf Grund des Belagerungszustandes sind u. a. folgende Artikel der Landesverfassungen außer Kraft gesetzt¹³: Freiheit der Person, Unverletzlichkeit der Wohnung, Meinungsfreiheit, Sondergerichte, Sonderstrafrecht. Auf Grund des Belagerungszustandes sind zudem zahlreiche Sonderregelungen erlassen, wie das Kündigungsverbot von Wohnungen¹⁴ oder das Verbot des Waffentragens und -verkaufs¹⁵. Der Belagerungszustand wird durch Beendigung des Kriegszustandes⁵ aufgehoben. Da dieser noch in Kraft ist, befindet sich das Deutsche Reich bis zum heutigen Tag auch im Belagerungszustand.

Kriegs- und Belagerungszustand

Handelsrecht (Kein Staatsrecht)

Deutsche Verfassung
16. April 1871

Erklärter Kriegszustand
31. Juli 1914

1916 Vaterländischer Hilfsdienst
Zivile Institution wird gesetzlich
eingerrichtet

Novemberrevolution 1918
Gewaltsamer Umsturz (Putsch) der Staatsgewalt
und Ausrufung der Republik ohne Mandat durch
Philipp Scheidemann (SPD)
am 9. November 1918

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst trat mit seiner Verkündung am 5. Dezember 1916 in Kraft. Es bestimmt in § 20: „Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens; macht er von dieser Befugnis binnen eines Monats nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft.“

Da bis heute kein Frieden auf verfassungsmäßigem Weg geschlossen wurde und auch der Bundesrat keinen Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt hat, ist das Hilfsdienstgesetz auch heute noch in Kraft.

2019 Vaterländischer Hilfsdienst
Reaktivierung zum Neuaufbau der Verwaltung des
Deutschen Reichs zur Wiederherstellung der
staatlichen Handlungsfähigkeit

Rechtmäßiges deutsches Staatsoberhaupt.

Verfassungsmäßiges Staatsoberhaupt, völkerrechtlicher Vertreter aller Deutschen und Oberbefehlshaber über das im Kriegszustand befindliche Deutsche Reich ist das Präsidium des Bundes mit dem Namen deutscher Kaiser⁷. Dieses Amt steht rechtmäßig Seiner Königlichen Hoheit Georg Friedrich von Preußen als Chef des Hauses Hohenzollern zu¹⁹. Allein der deutsche Kaiser ist zur Beendigung des Kriegs- und Belagerungszustandes berechtigt⁷:



Nur der deutsche Kaiser kann den Frieden erklären.

Georg Friedrich von Preußen
Rechtmäßiges deutsches Staatsoberhaupt

Paßersatz als Aufenthaltsberechtigung.

Zeitgleich mit der Erklärung des Kriegszustandes wurde die Paßpflicht eingeführt²⁰. Zur Einreise in das und zum Aufenthalt im Reichsgebiet wird seit dem 1. Juni 1917²¹ nur noch der Personalausweis als Paßersatz²² ausgestellt. Nur dieses Dokument berechtigt zum Aufenthalt im Deutschen Reich; Personen ohne gültigen Personalausweis sind Ausländer und unterliegen besonderen Rechtsvorschriften²³.

Die rechtmäßigen Erben der Könige und Fürsten der Bundesstaaten des Deutschen Reiches sind berechtigt²¹ und verpflichtet²⁴, Deutschen gültige Personalausweise als Paßersatz auszustellen.

Ziviler Hilfsdienst als Ordnungsmacht.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Linderung der Not wurde 1916 der Vaterländische Hilfsdienst²⁵ als zivile Institution gesetzlich eingerichtet. Alle deutschen Männer zwischen 17 und 59 Jahren sind für die Dauer des Krieges zum Hilfsdienst unter dem Oberbefehl des deutschen Kaisers verpflichtet²⁶.

Der Hilfsdienst ist ein legitimes Mittel zur Ausübung der Staatsgewalt und damit zivile Ordnungsmacht im Kriegszustand²⁷.

II

Wiederherstellung der staatlichen Handlungsfähigkeit.

Die Handlungsunfähigkeit des deutschen Staates resultiert aus gesetzwidrigem Verhalten seit der sog. Novemberrevolution 1918. Die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit und die Wiedererlangung völkerrechtlicher Souveränität kann daher nur durch die Rückkehr zu Recht und Gesetz im letzten gültigen Rechtsstand vom 27. Oktober 1918 erreicht werden:

Gesetzliche Deutsche sind als Reichsangehörige²⁸ dem deutschen Kaiser, der Reichsverfassung und den Reichsgesetzen auf der einen und als Staatsangehörige²⁴ eines Bundesstaates dem Landesherren, der Landesverfassung und den Landesgesetzen ihres Wohnsitzes auf der anderen Seite zu Treue und Gehorsam verpflichtet.

Die rechtmäßigen Erben der regierenden Könige und Fürsten der deutschen Bundesstaaten sind als Träger der Staatsgewalt²⁹ wieder einzusetzen. Vereint zum Bundesrat sind sie Träger der Reichsgewalt³⁰.

Deutsche Männer zwischen 17 und 59 Jahren sind gesetzlich verpflichtet, sich zum vaterländischen Hilfsdienst zu melden³¹. In Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnern sind dazu Meldestellen einzurichten³² und unter den Befehl des Kaisers zu stellen, um die öffentliche Ordnung herzustellen.

Mittels des vaterländischen Hilfsdienstes können alle Verwaltungsebenen im Reich besetzt und organisiert werden. Auf diese Weise werden sowohl direkt in den Gemeinden mit Hilfsdienstmeldestellen, als auch bei den Königen und Fürsten, Paßbehörden zur Ausstellung gültiger Personalausweise eingerichtet. Zur Ausstellung eines gültigen Personalausweises ist der Nachweis des Besitzes der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat zu erbringen. Personen ohne gültigen Personalausweis sind gemäß den dafür gültigen Rechtsvorschriften als Ausländer zu behandeln.

Quellenangaben:

- 1) § 1 und § 4 Abs. 1 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt 1913 S. 583 [für sog. Bundesbürger „DEUTSCH“ siehe Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 50 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)])
- 2) sog. Bundesverfassungsgericht 2 BvF 1/73 sowie Antwort 18/5178 der sog. Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (https://www.bundestag.de/presse/hib/2015_06/380964-380964)
- 3) Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1895, § 7ff sowie Riedel: Reichsverfassungsurkunde, 1871, § 2 sowie Rönne/Zorn: Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, Band 1, 1898, § 6 sowie Bazille: Unsere Reichsverfassung und dt. Landesverfassungen, 1906, § 6 sowie Liszt: Das Völkerrecht, 1906, § 6 II.3 und § 14 I.3
- 4) Liszt: Das Völkerrecht, 1906, § 6 II.3
- 5) Verordnung, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes vom 31. Juli 1914 (RGBl 1914 S. 263)
- 6) Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (RGBl 1871 S. 63)

- 7) Artikel 11, Reichsverfassung
- 8) es liegt weder ein völkerrechtlicher Erwerbstitel (debellatio) noch ein vertraglicher Friedensschluss vor, vgl. Rönne: Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, Band 1, 1898, § 15
- 9) Preußische Gesetz-Sammlung für 1851, S. 451 ff.
- 10) § 4 des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 sowie Gesetz, betreffend Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 25. März 1899 (RGBl 1899, S. 215)
- 11) Ausnahme besteht für Bayern, wo Staatsministerien nur teilweise dem Befehl des Kaisers unterstehen
- 12) Artikel 63, Reichsverfassung
- 13) § 5 des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 iVm Verf. für den Preuß. Staat vom 31. Januar 1850 und iVm entsprechenden Anordnungen der stellv. Generalkommandos
- 14) u. a. Regierungs-Blatt Mecklenburg-Schwerin 1918, S. 1113
- 15) u. a. Regierungs-Blatt Mecklenburg-Schwerin 1918, S. 1113
- 16) Ausrufung der Republik ohne Mandat durch Philipp Scheidemann (SPD) am 9. November 1918
- 17) eigenmächtige Erklärung der Abdankung des Kaisers durch Reichskanzler Max von Baden am 9. November 1918 (Der sog. Abdankungsurkunde mangelt es an der für einen gültigen Regierungsakt erforderlichen Kontrasignatur gem. Art. 44 der Verf. für den Preuß. Staat vom 31. Januar 1850.)
- 18) Das Gesetz, betreffend die Änderung der Reichsverfassung vom 28. Oktober 1918 erlangte keine Gültigkeit mehr. Es wurde am 28. Oktober 1918 im Reichsgesetzblatt publiziert, aber gemäß Artikel 2 der Reichsverfassung hätte es erst am 11. November 1918 in Kraft treten können. Zu diesem Zeitpunkt war die Rechtspflege bereits zum Stillstand gekommen.
- 19) Artikel 53 der Verf. für den Preuß. Staat vom 31. Januar 1850, vgl. Rönne: Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, Band 1, 1898, § 12 ff.
- 20) Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Paßpflicht vom 31. Juli 1914 (RGBl 1914 S. 264)
- 21) Anordnungen der stellv. Generalkommandos, siehe u.a. Bekanntmachung, betreffend Paßersatz (Regierungs-Blatt Mecklenburg-Schwerin 1917, S. 617)
- 22) Verordnung, betreffend anderweitige Regelung der Paßpflicht vom 21. Juni 1916 (RGBl 1916 Seite 599 ff.) sowie Bekanntmachung, betreffend Ausführungsvorschriften zu der Paßverordnung vom 24. Juni 1916 (RGBl 1916 S. 601 ff.)
- 23) u.a. Anmeldepflicht für Ausländer (Regierungsblatt Mecklenburg-Schwerin 1915, Seite 499) sowie Verordnung des stellv. Generalkommandos über nächtliche Ausgangssperre für Ausländer von 20 Uhr bis 7 Uhr (Regierungsblatt Mecklenburg-Schwerin 1915, S. 501)
- 24) vgl. Landesverfassungen der deutschen Bundesstaaten
- 25) Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl 1916 S. 1333 ff.)
- 26) siehe § 1 der Fußnote 25
- 27) siehe u.a. Punkt C 1. der „Bekanntmachung, betreffend das Recht zum Waffengebrauch“ des stellv. Generalkommandos vom 20. Juni 1917 (u.a. Regierungsblatt Mecklenburg-Schwerin 1917 S. 808)
- 28) Artikel 3 und 57 der Reichsverfassung iVm Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, vgl. Riedel: Reichsverfassungsurkunde, 1871, S. 84 ff.
- 29) vgl. Landesverfassungen der deutschen Bundesstaaten, exemplarisch Artikel 45 der Verf. für den Preuß. Staat vom 31. Januar 1850 sowie § 4 der Verf. für das Kgr. Sachsen vom 4. September 1831
- 30) Artikel 6 der Reichsverfassung, vgl. Riedel: Reichsverfassungsurkunde, 1871, Seite 21 ff. und ferner die Reden des Fürsten Bismarck im konstituierenden Reichstage von 1867, Sten. Ber., S. 137 ff., 388 und 429 ff.; dann im Norddeutschen Reichstag, Sten. Ber. 1869, S. 401 ff.; endlich im deutschen Reichstag, Sten. Ber. 1871, S. 95 ff.
- 31) Bekanntmachung vom 13. November 1917 (RGBl 1917 S. 1040 ff.)
- 32) u.a. Regierungs-Blatt Mecklenburg-Schwerin 1917, S. 374

**„Er soll nur glauben,
was er geprüft hat.“**

Friedrich der Große



3.1 Einleitung.

§ 1 Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst

Jeder männliche Deutsche vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahr ist, soweit er nicht zum Dienste der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.¹

Daraus geht hervor, daß mit dem § 1 jeder männliche Deutsche zum Dienst zum Wohle des Vaterlandes und zur Erlangung von Frieden und Freiheit verpflichtet ist. Wie soll das gehen?

3.2 Entstehung.

Mit den vorteilhaften Ergebnissen des englischen Munitionsgesetzes auf der Seite des Gegners und dem daraus resultierenden Rückstand, vor allem im Aufbringen von Munition auf deutscher Seite, erkannte man, daß es nicht nur ein Kampf der Artillerie und Munition an der Front war. Es war weitaus mehr.

Es war im Prinzip ein Kampf ganzer Volkswirtschaften. Das Hindenburg-Programm² von 1916 fokussierte sämtliche Ressourcen auf Kriegsgüter, um dieser immensen Materialschlacht entgegentreten zu können. Etwa zur gleichen Zeit trat der Reichstag zusammen und brachte binnen 10 Tagen zusammen mit dem Bundesrat das Hilfsdienstgesetz zustande.³

3.3 Juristische und sozialpolitische Abhandlung.

Während bei der **Wehrpflicht**, also der Pflicht zum persönlichen Dienst bei der organisierten bewaffneten Macht, die Aufgaben in Friedens- und Kriegszeiten unterschiedliche sind, so verpflichtet der Vaterländische Hilfsdienst (VHD) **nicht** zum Dienst mit der Waffe. Der VHD verpflichtet nicht nur zu einzelnen Vermögensleistungen (siehe Kriegleistungsgesetz), sondern zu einer höchst persönlichen Dienstleistung. Es gibt im Hilfsdienst auch keine Möglichkeit einer Befreiung (wie in der Wehrpflicht). Denn selbst die Fürsten sind davon nicht befreit. Der Hilfsdienst ist im Vergleich zur Wehrpflicht nicht unentgeltlich zu leisten. Allerdings ist der Sold eines Soldaten nicht als Gegenleistung für seine Dienste, sondern eher als eine Alimentierung (ähnlich Unterhalt, Kleidung) anzusehen. Die Hilfsdienstpflicht ist wie die Wehrpflicht eine Art der Untertaneneigenschaft. Denn jeder Deutsche, so heißt es, ist zum Hilfsdienst verpflichtet. So bedeutet Deutsch: „wer die Deutsche Reichs- oder Staatsangehörigkeit besitzt“.

Diese Pflicht gilt auch für im Ausland lebende Deutsche.⁴

Das Hilfsdienstgesetz wurde erlassen mit dem ausdrücklichen Verzicht auf eine Verlängerung der Wehrpflicht durch Erhöhung der Altersgrenze, ebenso mit dem Verzicht auf den Versuch, mit den Mitteln des Kriegleistungsgesetzes und des Belagerungszustandsgesetzes das Gleiche zu erreichen.⁵

3.4 Gültigkeit.

§ 20 Hilfsdienstgesetz

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens; macht er von dieser Befugnis binnen eines Monats nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft.

Im § 20 des Hilfsdienstgesetzes ist die Dauer der Gültigkeit geregelt. Da bis heute noch kein gültiger Friedensvertrag geschlossen wurde, ist auf Grund des Artikel 50 EGBGB auch der § 20 des Hilfsdienstgesetzes und somit das Gesetz selbst noch in Kraft. Wer von diesem Gesetz betroffen ist, wurde bereits weiter oben erläutert. Ein wesentlicher Punkt in dem § 20 ist seine automatische Außerkraftsetzung, auch wenn kein Bundesrat mehr zustande kommen kann. Somit ist spätestens einen Monat nach Friedensschluss durch Seine Majestät den deutschen Kaiser und den beteiligten Kriegsparteien, auch das Hilfsdienstgesetz außer Kraft.

3.5 Der VHD heute.

Blenden wir die Zwecke der Kriegsindustrie, Forst- und Landwirtschaft aufgrund der aktuellen Situation einmal aus, so ist der VHD durch den § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst die einzige Möglichkeit, Personen in Behörden und behördlichen Einrichtungen in den Dienst zu schicken. Diese immense Bedeutung kommt erst zum Tragen, wenn man bedenkt, daß dies der rechtlich legitime Schlüssel ist, die Handlungsfähigkeit **mittels** Organisation wieder herzustellen, indem Ämter mit Stellen auf Grundlage des rechtlichen Rahmens des VHD besetzt werden.⁶ Dies hätte zur Folge, daß die durch die UN-Charta Kapitel 12 eingesetzte Treuhandverwaltung (Art. 75 UN-Charta)⁷ mit der Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit ihre Legitimation aufgeben müsste. Demnach muss nach Kapitel 11 Art. 73 b) UN-Charta⁸ das verpflichtete Mitglied der Vereinten Nationen, die Förderung der „Entwicklung einer Selbstregierung“ sogar unterstützen und dem verwalteten Gebiet bei der Umsetzung helfen.

3.6 Fazit.

Die Möglichkeit eines Friedensvertrages und eines Lebens in Freiheit in einem souveränen Staat hängt ab von der Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des fremdverwalteten deutschen Gesamtstaates. Diese Möglichkeit ist gegeben durch die Errichtung staatlicher Stellen für den Aufbau der Selbstorganisation mittels der rechtlichen Grundlage des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Somit sind hilfspflichtige Deutsche berechtigt, Aufgaben und Tätigkeiten in Behörden und behördlichen Einrichtungen nach gültigem Recht und Gesetz auszuüben.

Die Frage einer Entlohnung stellt sich, abweichend von den gesetzlichen Vorgaben, bis zur gelungenen Reorganisation staatlicher Strukturen erst einmal nicht. So sei hier an das Pflichtbewusstsein aller tatkräftigen Deutschen zu appellieren, welche ihr Schicksal nicht mehr in die Gunst anderer geben wollen und es stattdessen selbst in die Hand nehmen. Es wird niemand kommen und uns davon erlösen. Das müssen die Deutschen selbst tun!

„Wenn einmal das Gesetz aufgehört zu gelten, wenn sozusagen die Hülle fällt, dann wird nichts anderes übrig bleiben, als der freie Dienst freier Männer im Staate, beim Vaterlande. Dieser freie Dienst wird dann unter keinem anderen Gesetze stehen als unter dem Rechte, das sich die ganze Nation im Frieden und für den Frieden geschaffen hat.“⁹

- 1) Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst § 1
- 2) <https://de.wikipedia.org/wiki/Hindenburg-Programm>
- 3) Das Hilfsdienstgesetz von Johannes Junck, S. 3; S. 4
- 4) Das Hilfsdienstgesetz von Johannes Junck, S. 5
- 5) Das Hilfsdienstgesetz von Johannes Junck, S. 6
- 6) Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst § 2
- 7) <https://unric.org/de/charta/#kapitel11>
- 8) <https://unric.org/de/charta/#kapitel12>
- 9) Das Hilfsdienstgesetz von Johannes Junck, S. 48



**PACKEN
WIR ES AN!
ES LIEGT AN DEN
DEUTSCHEN
SELBST!**

Um die erarbeiteten Sachverhalte zu verifizieren, mit weiteren Fakten zu untermauern und den Aufbau des vaterländischen Hilfsdienstes voranzutreiben, taten sich vor allem Mitglieder des Preußischen Instituts hervor, namentlich die preußischen Staatsangehörigen Andreas und Enrico. Mit diesen drei Preußen wurde am 26. August 2019 die Gruppe VHD-Orga gegründet.

Die VHD-Orga besorgte und studierte nun zunächst eingehend die Gesetze und Verordnungen sowie Literatur zum vaterländischen Hilfsdienst.⁷

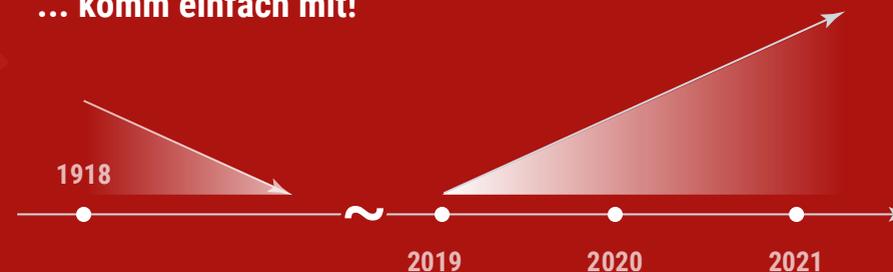
Am 6. Oktober 2019 erging ein öffentlicher Aufruf,⁸ sich an den Arbeiten der VHD-Orga und am Aufbau des vaterländischen Hilfsdienstes zu beteiligen. Zu diesem Zeitpunkt waren 9 der 25 Armeekorpsbezirke mit handlungswilligen Kräften besetzt.

Am 8. Oktober 2019 erging erstmals eine Handlungsanleitung mit zunächst notwendigen Schritten durch die VHD-Orga.⁹ Am 6. November 2019 wurden bei Telegram auf Grundlage der Armeekorpsbezirke 24 Gruppen angelegt, in denen hilfspflichtige Deutsche fortan virtuell gesammelt und vernetzt werden sollten. Zeitgleich nahm bei Telegram die virtuelle Meldestelle des vaterländischen Hilfsdienstes beim Ewigen Bund ihre Arbeit auf.¹⁰ Seit diesem Tag arbeitet der Vaterländische Hilfsdienst (VHD) offiziell.

Ein Treffen aller Mitglieder der VHD-Orga wurde vorbereitet, um sich gegenseitig den Besitz einer der deutschen Bundesstaatenangehörigkeiten nachzuweisen, Kompetenzen zu verteilen und die weiteren Arbeiten des VHD zu erörtern und zu beschließen.

Dieses initiale Treffen fand am 27. und 28. Dezember 2019 in Weißenfels statt. Acht deutsche Männer haben sich gegenseitig durch Inaugenscheinnahme von Abstammungsunterlagen und Lichtbildausweisen als Deutsche legitimiert. Alle acht haben zunächst den Reichsbeamteneid und einen leiblichen Fahneneid auf den deutschen Kaiser geleistet und anschließend den Willen bekundet, während der Verhinderung des Geschäftsherrn des VHD

... komm einfach mit!



4.1 Geschichte der Wiedererweckung des VHD.

Im Bewußtsein um die tatsächlichen Verhältnisse des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts wurde im Mai des Jahres 2018 durch den preußischen Staatsangehörigen Sascha das Preußische Institut¹ (PI) ins Leben gerufen.² Kritische Stimmen Angehöriger auch anderer Bundesstaaten veranlaßten ihn dazu, im August 2018 die Plattform Bismarcks Erben (BE)³ mit der Zielsetzung zu gründen, Bundesstaatenangehörige zusammenzuführen und sie zu vernetzen, um die Deutsche Frage zu lösen.

Als Direktor des Preußischen Instituts und Gründer von Bismarcks Erben widmete sich Sascha in Vollzeit dem Studium der Reichsverfassung (RV), der Reichsgesetze, des Staatsrechts der preußischen Monarchie, sowie der deutschen Rechtsgeschichte und Geschichte. Die Erkenntnisse seines Studiums wurden von ihm dokumentiert und auf Seiten von Bismarcks Erben⁴ und dem Preußenjournal⁵ veröffentlicht.

Im August 2019 verarbeitete Sascha seine Erkenntnisse bezüglich des Belagerungszustandes gemäß Art. 68 der Reichsverfassung, bezüglich des Personalausweises von 1916 und des vaterländischen Hilfsdienstes zum legitimen Lösungsansatz für die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches. Dieser Lösungsansatz wurde erstmals am 5. September 2019 in Chemnitz präsentiert.⁶

Im gleichen Zeitraum wurde von Sascha die Organisation und Plattform Ewiger Bund (EB) geschaffen, um die erarbeiteten Sachverhalte der breiten deutschen Öffentlichkeit in einem geeigneten Rahmen zugänglich zu machen. Während Preußisches Institut und Bismarcks Erben sich als Arbeitsplattform und geistige Avantgarde verstehen, soll der Ewige Bund der Information und Gewinnung des gesamten deutschen Indigenats dienen.



**Rechte von Staaten können
nur durch die lebendige
Macht behauptet werden.
Diese Macht sind wir!**

Deutscher Patriot Sascha, Ewiger Bund 2021.

dessen Geschäfte in voller Verantwortung zu besorgen. Im Anschluß wurde von diesem initialen Gremium beschlossen, daß Sascha als Gründer und Direktor des Preußischen Instituts aufgrund seines Wissensschatzes und Gesamtüberblickes den Vorsitz des Gremiums bekleiden soll. Dann wurden die Positionen der Interimsleiter der Armeekorpsbezirke III, IV, X, XI, XII vergeben. Die verbliebene Zeit des Treffens widmete das Gremium der Diskussion um die Ausgestaltung des VHD auf Grundlage des gültigen Rechts.

Am darauf folgenden Tag, dem 29. Dezember 2019, trafen sich sechzehn deutsche Männer am Kyffhäuser-Denkmal. Diese sechzehn legitimierten sich zunächst gegenseitig als Deutsche durch Abstammung gemäß dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 und verlasen im Anschluß die Erklärung „An die deutsche Nation“, womit sie die rechtlichen Grundlagen für wahr und den VHD als einzig legitimes Mittel zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reichs erklärten. Diese Erklärung wurde im Anschluß von allen sechzehn Teilnehmern unterzeichnet.¹¹

Aus dem Protokoll des initialen VHD-Treffens erarbeitete Sascha Anfang Januar 2020 ein Meldestellenkonzept und verfeinerte dieses bis zum April. Sodann wurde das Meldestellenkonzept von der bis dahin auf 18 Mitglieder angewachsenen VHD-Orga (Ak.-Bezirksleiter und Mitarbeiter) als allgemeingültige Handlungsgrundlage verabschiedet und noch im April als Broschüre „Der Vaterländische Hilfsdienst im Jahr 2020“ veröffentlicht.

Heute, im Juni 2021, besteht die VHD-Orga aus 27 Mitgliedern, darunter 18 Ak.-Bezirksleiter. Um die stetig wachsende Organisation des VHD effizient und zielgerichtet voran zu bringen, wurde im Juni 2020 ein Direktoriumskonzept vorgestellt und beschlossen. Fünf der sechs vorgesehenen Direktoriumspositionen wurden bereits besetzt. Die VHD-Orga bekräftigte wiederholt mehrheitlich, daß Sascha als Gründer des Preußischen Instituts, von Bismarcks Erben und des Ewigen Bundes, sowie aufgrund seines Wissensschatzes weiterhin die Position des VHD-Generaldirektors bekleiden müsse.

1) <https://bismarckserben.org/preussen>

2) Siehe den Vortrag „Wer bin ich? – Der Unterschied zwischen Mensch und Person.“ sowie <https://bismarckserben.org/preussen/gruender.php>

3) <https://bismarckserben.org>

4) <https://bismarckserben.org/aktuelles>

5) <https://preussenjournal.net>

6) Siehe Vortrag „Wie die deutsche Frage geklärt wird (wenn wir es wollen).“

7) Dokumentiert im Zeitraum August bis Oktober auf <https://t.me/s/BismarcksErbenArchiv>

8) Siehe <https://t.me/BismarcksErbenArchiv/161>

9) Siehe <https://t.me/BismarcksErbenArchiv/168>

10) Siehe <https://www.ewigerbund.org/vaterlaendischer-hilfsdienst>

11) Siehe Video „An die deutsche Nation.“ <https://vhd1.net/nation>



4.2 Legitimation des VHD.

Seitdem ab Herbst 2019 das Bestehen des vaterländischen Hilfsdienstes und die sich daraus für das deutsche Indigenat ergebende historische Möglichkeit zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reichs durch Reorganisation seiner Organe im Belagerungszustand kommuniziert wurden, sind mit wachsender Häufigkeit Stimmen vernehmbar, die vor allem den heute in verantwortlicher Position des vaterländischen Hilfsdienstes tätigen Deutschen die Legitimation für ihr Handeln absprechen wollen. Daher sei an dieser Stelle auf die Gesetzeslage verwiesen:

Letzter gültiger Rechtsstand im Deutschen Reich ist der 27. Oktober 1918, 24 Uhr.^{1,2} Alle nach diesem Zeitpunkt ergangenen Verfassungen, Gesetze, Verordnungen, Verträge und Vereinbarungen sind illegal und besitzen für gesetzliche Deutsche keine Rechtsgültigkeit.

Daraus folgt: **Das Deutsche Reich befindet sich im Kriegszustand.**²

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 bestimmt, daß alle deutschen Männer vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr, soweit sie nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen sind, für die Dauer des Krieges zum vaterländischen Hilfsdienst verpflichtet sind und daß diese Verpflichtung erst nach Friedensschluß aufgehoben wird.³

Das BGB (sowohl das gültige von 1900 als auch das geltende von heute) gewährt Deutschen das Recht und die Pflicht, „das Geschäft [nämlich das des VHD] so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert“.⁴ Das heißt, selbst im Falle, daß Georg Friedrich derzeit anders darüber dächte: da der Kaiser ein vererbliches Amt ist, kann dessen „wirklicher oder mutmaßlicher Wille“ objektiv anhand der Verfassungsurkunde und der preußischen Gesetze bestimmt werden.

Des weiteren wird der Vaterländische Hilfsdienst mittels Kriegsamtsstellen und Kriegsamtsnebenstellen organisiert. Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst schreibt deren Errichtung nicht vor, so daß „Kriegsamtsstellen sich als freie Verwaltungstätigkeit des Kriegsamtes darstellen, die in der Regel an die stellv. Generalkommandos, ausnahmsweise auch selbständig gebildet werden.“⁵

Obwohl die Gesetzeslage alle erforderlichen Befugnisse gewährt, hat sich die VHD-Orga, um jedem Vorwurf der Amtsanmaßung von vornherein die Grundlage zu entziehen, von Beginn an dazu entschlossen, das Kriegsamtsamt als Direktorium und Orga, Kriegsamtsstellen als Ak.-Bezirksleiter und Kriegsamtsnebenstellen als Meldestellenleiter abzubilden und interimistisch zu besetzen.

Was der VHD somit seit dem Jahr 2020 leistet, ist das Nachbilden, Schulen und Reorganisieren staatlicher Strukturen im Belagerungszustand, um diese zu gegebener Zeit unter den Befehl des Oberbefehlshabers stellen zu können. Erst zu diesem Zeitpunkt werden die bis dahin unter Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß BGB durch die VHD-Orga stehenden Strukturen des VHD zu hoheitlich legitimierten Ämtern erhoben werden.

Hieraus ergibt sich hinsichtlich der Verteilung der Befugnisse innerhalb der Gesamtorganisation des VHD gem. BGB, daß alle innerhalb der Organisation freiwillig tätigen Personen an die Weisungen des Generaldirektors und obersten Geschäftsführers und an die Entscheidungen der VHD-Orga sowie ihrer sonstigen Vorgesetzten gebunden sind.



**Immer mehr Deutsche
begreifen, wie die
deutsche Frage
geklärt wird.**

Wir informieren Dich!

- 1) Das Gesetz, betreffend die Änderung der Reichsverfassung, vom 28. Oktober 1918 erlangte keine Gültigkeit mehr. Es wurde am 28. Oktober 1918 im Reichsgesetzblatt publiziert, aber gemäß Art. 2 der RV hätte es erst am 11. November 1918 in Kraft treten können. Zu diesem Zeitpunkt war die Rechtspflege bereits zum Stillstand gekommen.
- 2) Siehe auch „Lage der deutschen Nation“ in der Broschüre „Der Vaterländische Hilfsdienst“ sowie die Erklärung „An die deutsche Nation“.
- 3) Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916.
- 4) Bürgerliches Gesetzbuch, § 679.
- 5) Der Vaterländische Hilfsdienst, Dr. Siegfried Wille, Teil 1, 1916, Seite 58.

Diese Übersicht beschreibt und normiert die Einrichtung von Meldestellen. Grundlage soll die Einteilung der Meldestellen in folgende Abteilungen sein:

1. Staatsangehörigkeits-Feststellung (Vorbereitung PA 1916/Volkserfassung)
2. Erfassung Hilfsdienstpflichtiger
3. Verwaltung Hilfsdienstpflichtiger
4. Verwendung von Meldestellen als MP-Stellen
5. Ausstellung Personalausweise

5.1 Organisation und territoriale Gliederung.

Die Gesamtkoordination liegt beim Preußischen Kriegsministerium, das interimistisch durch das Generaldirektorium abgebildet wird. Das Kriegsamt wird interimistisch durch den Direktor des Meldstellenwesens abgebildet. Dem Kriegsamt unterstehen die Leiter der 24 Armeekorpsbezirke. Im VHD werden die Armeekorps als Armeekorpsbezirke (AKB) abgebildet.

Übersichtskarte der 24 Armeekorpsbezirke



Die Meldestellenarbeit beginnt bei den Leitern dieser Armeekorpsbezirke. Sie sind Kontaktpersonen für alle Anfragen, die aus ihrem Korpsbezirk bezüglich Staatsangehörigkeitsfeststellung oder vaterländischer Hilfsdienst eintreffen.

Die bislang unbesetzten Armeekorpsbezirke werden zunächst provisorisch von den vorhandenen Leitern mitbetreut, bis für alle Armeekorpsbezirke ein Leiter eingesetzt wurde.

Die Organisation des Meldstellennetzes erfolgt „von oben nach unten“ anhand folgender Verwaltungseinheiten:

- Direktor Meldstellenwesen (entspricht Kriegsamt)
- Armeekorpsbezirke
- Gebiete (entspricht Landwehr-Inspektionen)
- Regionen (entspricht Landwehr-Bezirke)
- Verwaltungsbezirke (Stadt-/Landkreise/Amtshauptmannschaften/Bezirksämter)
- Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnern



Beispiel Organisation des Meldestellennetzes (Schema) = Meldekette

Bei der Meldestelle des IV. Armeekorpsbezirk meldet sich ein hilfsdienstpflichtiger, fähiger und williger Deutscher aus Bitterfeld. Nach Eidesleistung und Einweisung wird diesem die Leitung und Verantwortung einer Meldestelle für das Gebiet Halle a. S. übertragen. Anfragen und Meldungen aus diesem Gebiet werden fortan nicht mehr von der Meldestelle des Armeekorpsbezirk IV sondern von der Gebiets-Meldestelle Halle a. S. bearbeitet.

Bei der Gebiets-Meldestelle Halle a. S. meldet sich dann ein weiterer hilfsdienstpflichtiger, fähiger und williger Deutscher aus Bitterfeld. Nach Eidesleistung und Einweisung wird diesem die Leitung und Verantwortung einer Meldestelle für die Region Bitterfeld übertragen. Anfragen und Meldungen aus dieser Region werden fortan nicht mehr von der Gebiets-Meldestelle Halle a. S. sondern von der Meldestelle der Region Bitterfeld bearbeitet.

Bei der Meldestelle der Region Bitterfeld meldet sich dann ein weiterer hilfsdienstpflichtiger, fähiger und williger Deutscher aus Delitzsch. Nach Eidesleistung und Einweisung wird diesem die Leitung und Verantwortung einer Meldestelle für den gesamten Verwaltungsbezirk Delitzsch übertragen. Anfragen und Meldungen aus diesem Verwaltungsbezirk werden fortan nicht mehr von der Meldestelle der Region Bitterfeld sondern von der Meldestelle des Verwaltungsbezirks Delitzsch bearbeitet.

Bei der Meldestelle des Verwaltungsbezirk Delitzsch meldet sich dann ein weiterer hilfsdienstpflichtiger, fähiger und williger Deutscher aus Schönwölkau. Nach Eidesleistung und Einweisung wird diesem die Leitung und Verantwortung einer Meldestelle für die Gemeinde Schönwölkau übertragen. Anfragen und Meldungen aus dieser Gemeinde werden fortan nicht mehr von der Meldestelle des Verwaltungsbezirk Delitzsch sondern von der Meldestelle der Gemeinde Schönwölkau bearbeitet.

Aus dieser Gliederung der Kompetenzen ergibt sich folgende Weisungsbefugnis:

Direktorium → Armeekorpsbezirk → Gebiet → Region → Verwaltungsbezirk → Gemeinde

Beispiel:

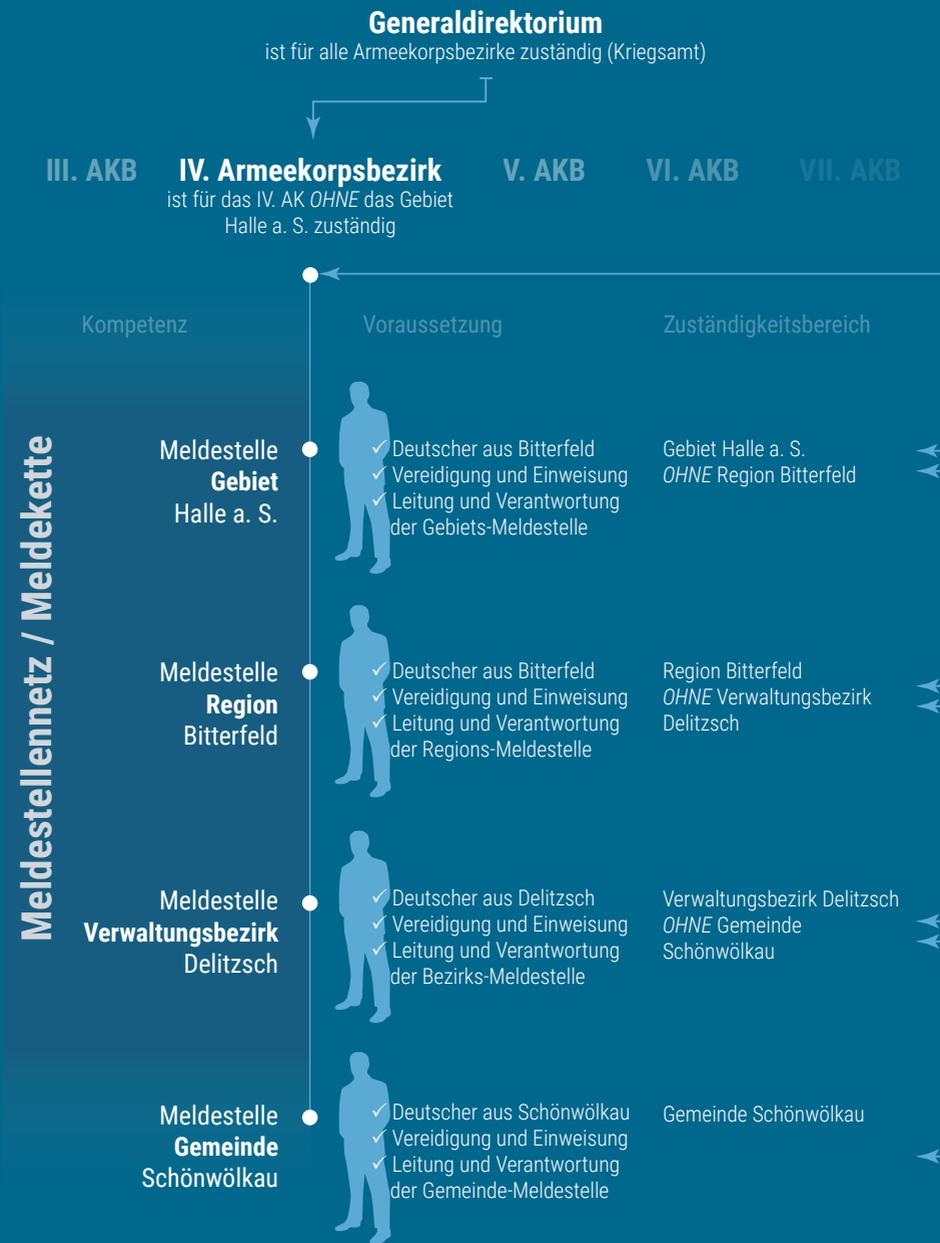
Der Leiter der Region ist berechtigt, den Verwaltungsbezirken ihrer Region Anweisungen zu erteilen. Die Leiter der Verwaltungsbezirke wiederum sind berechtigt, den Leitern der Gemeinden ihres Verwaltungsbezirkes Anweisungen zu erteilen. Für die Anweisungen ist jeder Leiter persönlich voll verantwortlich.

Aus der Kompetenz-Gliederung ergibt sich weiterhin folgende Meldekette:

Gemeinde → Verwaltungsbezirk → Region → Gebiet → Armeekorpsbezirk → Direktorium

Beispiel:

Der aktuelle Bestand freiwilliger Hilfsdienstpflichtiger ist wochenweise jeweils an die nächst höhere Stelle zu melden. Der Leiter einer Gemeinde übermittelt die Daten an den Verwaltungsbezirk. Der Leiter des Verwaltungsbezirks übermittelt alle Daten aus seinem Bezirk an den Leiter der Region. Der Leiter der Region übermittelt alle Daten aus seiner Region an den Leiter des Gebietes, der wiederum an den Leiter des Armeekorpsbezirke. Der Leiter des Armeekorpsbezirke meldet alle Daten an die Generaldirektion (Kriegsamt).



5.2 Schlüsselprojekt Postleitzahlen.

Um der Bevölkerung die Kontaktaufnahme mit der für sie zuständigen Meldestelle zu ermöglichen, werden derzeit im Rahmen des Postleitzahlen-Projektes die BRD-Postleitzahlen den staatlichen Gemeinden nebst Kreisen und Armeekorpsbezirke zugeordnet. Daraus wird eine Datenbankanwendung erstellt, die dem meldewilligen Interessenten durch die Eingabe seiner Wohnsitz-PLZ den für ihn aktuell zuständigen Ansprechpartner nennt. Die Kontaktaufnahme soll bis zur Einrichtung von Meldestellen-Lokalen zunächst per elektronischer Post oder telefonisch ermöglicht werden.

5.3 Aufnahme der Meldestellenarbeit.

Zu Beginn werden auf den oberen Verwaltungsebenen (Armeekorpsbezirk/Gebiet/Region) „mobile Meldestellen“ erforderlich sein. Bei Kontaktaufnahme von meldewilligen Interessenten wird, sofern nach dessen Angaben geeignete Nachweise über den Besitz einer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat vorliegen, sogleich ein persönlicher Termin vereinbart. Ort und Zeit des Zusammentreffens werden individuell vereinbart. Die Einrichtung von Meldestellen-Lokalen ist erst für die Verwaltungsebene Gemeinde vorgesehen (vgl. Punkt d. MP-Stellen).

5.3.1 Staatsangehörigkeitsfeststellung.

Zum persönlichen Termin hat der meldewillige Interessent die entsprechenden Nachweise über den Besitz der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat gem. RuStAG 1913 als Originale bzw. beglaubigte Kopien mitzubringen.

Im Rahmen des Termins wird durch den Meldestellenleiter der Besitz der Staatsangehörigkeit anhand der vorgelegten Nachweise festgestellt.

Bei **positiver** Feststellung erfolgt auf der Meldekarte (siehe Seite 13) die Vergabe einer eindeutigen Identitätsnummer sowie einer eindeutigen VHD-Nummer. Der Vorgang Staatsangehörigkeitsfeststellung ist damit abgeschlossen.

Bei **negativer** Feststellung erfolgt auf der Meldekarte (siehe Seite 13) nur die Vergabe einer eindeutigen VHD-Nummer. Das Feld für die Identitätsnummer bleibt frei. Die Staatsangehörigkeitsfeststellung kann später bei neuer Sachlage erneut durchgeführt werden.

Die Bearbeitung von Anträgen zur Ausstellung gültiger Personalausweise (Reichsgesetzblatt 1916 Seite 609) wird erst in Meldestellen-Lokalen auf Gemeindeebene durchgeführt.



Personalausweisvordruck (Reichsgesetzblatt 1916 S. 609)



Originalabbildung von 1917

5.3.2 Erfassung Hilfsdienstpflichtiger.

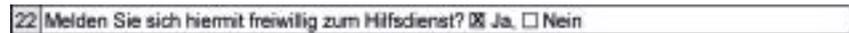
Wenn die Staatsangehörigkeitsfeststellung einen hilfsdienstpflichtigen Deutschen ergibt (§ 1 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916), so wird der Hilfsdienstpflichtige über die Meldekarte für Hilfsdienstpflichtige (siehe Seite 13) erfasst. Die Meldekarte ist nach Erfassung aller Daten eigenhändig vom hilfsdienstpflichtigen Deutschen mit Vor- und Familienname leserlich zu unterschreiben und zur Akte zu nehmen.

Dem Gemeldeten wird eine Meldebestätigung ausgestellt (siehe Seite 13), die neben seiner Identitätsnummer auch seine VHD-Nummer sowie die für ihn zuständige Meldestelle auf Gemeindeebene enthält. Erfolgt die Meldung in einer mobilen Meldestelle, bleiben die Angaben zur Meldestelle frei.

5.3.2.1 Freiwillige Hilfsdienstmeldung.

Hilfsdienstpflichtige Deutsche sowie alle Interessenten, die nicht hilfsdienstpflichtig sind (Frauen, Ausländer, Männer im entsprechenden Alter) können sich freiwillig zum Hilfsdienst melden.

Zur freiwilligen Meldung wird auf der Meldekarte die Frage in Zeile 22 mit „Ja“ beantwortet.



Das Ausfüllen der Meldekarte erfolgt wie unter Punkt 4.3.2 beschrieben. Nach erfolgter freiwilliger Meldung obliegt die Entscheidung über die sofortige Verwendung des Hilfsdienstleistenden der Verantwortung des Meldestellenleiters. Dieser kann anhand des persönlichen Eindrucks sowie der angegebenen Kenntnisse sowie Fähig- und Fertigkeiten des Hilfsdienstleistenden frei entscheiden. Anzustreben ist für Hilfsdienstkräfte, daß sie alsbald freiwillig in die Organisation des Meldestellennetzes integriert werden (siehe auch Organisation und territoriale Gliederung). Eidesleistung und Schulung sind für Meldestellenleiter obligatorisch.

Allen Hilfsdienstleistenden ist die Broschüre „Vaterländischer Hilfsdienst“ auszuhändigen bzw. ist er auf die digitale Version aufmerksam zu machen.

5.3.3 Verwaltung Hilfsdienstkräfte.

Die Meldekarten erfasster Hilfsdienstkräfte verbleiben immer bei dem jeweils zuständigen Meldestellenleiter. Zukünftig sollen sie zusätzlich in ein zu entwickelndes Datenbanksystem eingepflegt werden, um dem Generaldirektorium (Kriegsamt) bundesweit Zugriff auf den Gesamtbestand der Hilfsdienstleistenden zu ermöglichen. Auf diese Weise wird es möglich sein, zügig Personal für besondere Anforderungen zu filtern.

5.4 Verwendung von Gemeindemeldestellen als MP-Stellen.

Der Hilfsdienst wird ab Inbetriebnahme durch den Oberbefehlshaber zur Ausübung der legitimen Staatsgewalt (Ordnungsmacht) verwendet werden. Meldestellen auf Ebene der Gemeinden werden als MP-Stellen genutzt (Ortspolizei).

Aus den **hilfsdienstpflichtigen Gemeindeangehörigen** ist der dafür notwendige Personalstamm zu rekrutieren und für die polizeilichen Aufgaben vorzubereiten und zu schulen.

5.5 Vorbereitung zur Ausstellung der Personalausweise.

Die Vorbereitung zur Ausstellung der Personalausweise wird erst in den Meldestellen auf Gemeindeebene durchgeführt.

Die Identitätsnummer ist auch Personalausweisnummer. Gemäß der Personalausweisvorlage in der Akte (siehe Punkt 4.3.1) ist ein Personalausweis (Reichsgesetzblatt 1916 Seite 609) anzufertigen, der alle personenbezogenen Daten und das Lichtbild enthält. Die Felder Datum (erste Zeile), Unterschrift des Inhabers, Fingerabdruck, Siegelplatz und Unterschrift bleiben frei und werden erst bei Abholung des Personalausweises ausgefüllt.

Alle derart vorbereiteten Personalausweise werden von der Meldestelle nach Identitätsnummer gesondert gesammelt.

Sobald die Bestellung eines zur Ausstellung von Personalausweisen Berechtigten (=Beamter) und die Vergabe eines amtlichen Siegels für die jeweilige Meldestelle erfolgt ist, werden umgehend alle Hilfsdienstkräfte versammelt und mit gültigen Personalausweisen versehen und verpflichtet. Der Hilfsdienst nimmt umgehend seine Arbeit gemäß Maßnahmenkatalog auf. Alle übrigen Personalausweis-Antragsteller werden benachrichtigt und mit Frist zur Abholung des Personalausweises aufgefordert.

Bei Abholung hat jeder Antragsteller die Daten auf dem Personalausweis zu prüfen und mit seiner Unterschrift auf dem Personalausweis die Richtigkeit zu bestätigen. Der Beamte trägt das Datum der Ausstellung auf dem Personalausweis ein und macht diesen mit Siegel und seiner Unterschrift gültig. Der Antragsteller hat den Empfang des Personalausweises zu quittieren, die Quittung ist zu erfassen (Kontrolle über Anzahl ausgestellter Personalausweise) und zur Akte zu nehmen.



Meldekarte 1917 (RdBl 1917 Seite 1045)



angepasste Meldekarte 2021

[VHD1]

VHD1 ist das offizielle Sprachrohr des vaterländischen Hilfsdienstes. Es ist das Sendeformat, welches altes Wissen neu vermittelt. Der Sender konzentriert sich vollständig auf kurze Informations- und Lehrfilme rund um das Deutsche Kaiserreich, sowie aktuelle Nachrichten. Letztere werden in den Formaten „VHD im Gespräch“ als Live-Interviews und „VHD

Aktuell“ als aufgezeichnete Sendungen mit allen wissenswerten Fakten rund um den vaterländischen Hilfsdienst ausgestrahlt. Neben wichtigen Informationen entwickelt und konzipiert die Redaktion sämtliche Filmaufnahmen eigenhändig und lässt somit Lern- und Lehrfilme, wie die erfolgreiche Serie „Wissen ist eine Holschuld“, entstehen. VHD1 steht für die Aufklärung der Deutschen.



<https://vhd1.net/>



Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz

vom 22. Juli 1913

erläutert

mit Benutzung amtlicher Quellen und unter vergleichender
Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung

von

Dr. Wilhelm Cahn,

Kaiserl. Geh. Legationsrat z. D.,
Associé de l'Institut de droit international.

Vierte, völlig neubearbeitete Auflage.



Berlin 1914.

**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.**

Gesetzliche Grundlagen.

VI

- 6.1 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913
- 6.2 Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851
- 6.3 Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916

6.1 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.

vom 22. Juli 1913, Reichsgesetzblatt 1913, S. 583–593.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt – Allgemein Vorschriften.

§ 1.

Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 3 bis 35) besitzt.

§ 2.

- 1) Elsaß-Lothringen gilt im Sinne dieses Gesetzes als Bundesstaat.
- 2) Die Schutzgebiete gelten im Sinne dieses Gesetzes als Inland.

Zweiter Abschnitt – Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate.

§ 3.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird erworben

- durch Geburt (§ 4),
- durch Legitimation (§ 5),
- durch Eheschließung (§ 6),
- für einen Deutschen durch Aufnahme (§§ 7, 14, 16),
- für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16).

§ 4.

1) Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

2) Ein Kind, das in dem Gebiet eines Bundesstaates aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Angehörigen dieses Bundesstaats.

Bild Quelle: Google Books (<https://books.google.de/books?id=67cDDgAAQBAJ>)

§ 5.

Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Deutschen begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 6.

Durch die Eheschließung mit einem Deutschen erwirbt die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§ 7.

1) Die Aufnahme muß einem Deutschen von jedem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, auf seinen Antrag erteilt werden, falls kein Grund vorliegt, der nach den §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

2) Der Antrag einer Ehefrau bedarf der Zustimmung des Mannes; die fehlende Zustimmung kann durch die Vormundschaftsbehörde ersetzt werden. Für eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person wird, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt; hat sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so bedarf ihr Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 8.

1) Ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaat, in dessen Gebiete der Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist oder nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder der Antrag in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 2 von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird, einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat, an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

2) Vor der Einbürgerung ist über die Erfordernisse unter Nr. 2 bis 4 die Gemeinde des Niederlassungsortes und, sofern diese keine selbständigen Armenverband bildet, auch der Armenverband zu hören.

§ 9.

1) Die Einbürgerung in einem Bundesstaat darf erst erfolgen, nachdem durch den Reichskanzler festgestellt worden ist, daß keiner der übrigen Bundesstaaten Bedenken dagegen erhoben hat; erhebt ein Bundesstaat Bedenken, so entscheidet der Bundesrat. Die Bedenken können nur auf Tatsachen gestützt werden, welche die Besorgnis rechtfertigen, daß die Einbürgerung des Antragstellers das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats gefährden würde.

2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung auf ehemalige Angehörige des Bundesstaats, bei dem der Antrag gestellt wird, auf deren Kinder oder Enkel sowie auf Personen, die von einem Angehörigen des Staates an Kindes Statt angenommen sind, es sei denn, daß der Antragsteller einem ausländischen Staate angehört, auf Ausländer, die im Deutschen Reiche geboren sind, wenn sie sich in dem Bundesstaate, bei dem der Antrag gestellt wird, bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs dauernd aufgehalten haben und die Einbürgerung innerhalb zweier Jahre nach diesem Zeitpunkt beantragen.

§ 10.

Die Witwe oder geschiedene Ehefrau eines Ausländers, die zur Zeit ihrer Eheschließung eine Deutsche war, muß auf ihren Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet sie sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn sie den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 entspricht. Über das Erfordernis unter Nr. 2 ist vor der Einbürgerung die Gemeinde des Niederlassungsortes zu hören.

§ 11.

Ein ehemaliger Deutscher, der als Minderjähriger die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht und den Antrag innerhalb zweier Jahre nach der Volljährigkeit stellt. Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 12.

Ein Ausländer, der mindestens ein Jahr wie ein Deutscher im Heere oder in der Marine aktiv gedient hat, muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht und die Einbürgerung nicht das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats gefährden würde. Die Vorschriften des § 8 Abs. 2 und des § 9 finden Anwendung.

§ 13.

Ein ehemaliger Deutscher, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaate, dem er früher angehört hat, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 entspricht; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von einem solchen abstammt oder an Kindes Statt angenommen ist. Vor der Einbürgerung ist dem Reichskanzler Mitteilung zu machen; die Einbürgerung unterbleibt, wenn der Reichskanzler Bedenken erhebt.

§ 14.

1) Die von der Regierung oder der Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaats vollzogene oder bestätigte Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, im öffentlichen Schuldienst oder im Dienste einer von dem Bundesstaat anerkannten Religionsgemein-

schaft gilt für einen Deutschen als Aufnahme, für einen Ausländer als Einbürgerung, sofern nicht in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

2) Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Anstellung als Offizier oder Beamter des Beurlaubtenstandes.

§ 15.

1) Die im Reichsdienst erfolgte Anstellung eines Ausländers, der seinen dienstlichen Wohnsitz in einem Bundesstaate hat, gilt als Einbürgerung in diesen Bundesstaat, sofern nicht in der Anstellungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

2) Hat der Angestellte seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland und bezieht er ein Dienst-einkommen aus der Reichskasse, so muß er von dem Bundesstaate, bei dem er den Antrag stellt, eingebürgert werden; bezieht er kein Dienst-einkommen aus der Reichskasse, so kann er mit Zustimmung des Reichskanzlers eingebürgert werden.

§ 16.

1) Die Aufnahme oder Einbürgerung wird wirksam mit der Aushändigung der von der höheren Verwaltungsbehörde hierüber ausgefertigten Urkunde oder der Urkunde über die unter den Voraussetzungen des § 14 oder des § 15 Abs. 1 erfolgte Anstellung.

2) Die Aufnahme oder Einbürgerung erstreckt sich, insofern nicht in der Urkunde ein Vorbehalt gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Eingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

§ 17.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren

- durch Entlassung (§§ 18 bis 24),
- durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25),
- durch Nichterfüllung der Wehrpflicht (§§ 26, 29),
- durch Ausspruch der Behörde (§§ 27 bis 29),
- für ein uneheliches Kind durch eine von dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats oder von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation,
- für eine Deutsche durch Eheschließung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats oder mit einem Ausländer.

§ 18.

Die Entlassung einer Ehefrau kann nur von dem Manne und (sofern dieser ein Deutscher ist) nur zugleich mit seiner Entlassung beantragt werden. Der Antrag bedarf der Zustimmung der Frau.

§ 19.

1) Die Entlassung einer Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann nur von dem gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts steht auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zu; gegen den Beschluß des Beschwerdegerichts ist die weitere Beschwerde unbeschränkt zulässig.

2) Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt und dem Antragsteller die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes die Genehmigung des Beistandes.

§ 20.

Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate bewirkt zugleich die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in jedem anderen Bundesstaate, soweit sich der Entlassene nicht die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate durch eine Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des entlassenden Staates vorbehält. Dieser Vorbehalt muß in der Entlassungsurkunde vermerkt werden.

§ 21.

Die Entlassung muß jedem Staatsangehörigen auf seinen Antrag erteilt werden, wenn er die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate besitzt und sich diese gemäß § 20 vorbehält.

§ 22.

- 1) Fehlt es an den Voraussetzungen des § 21, so wird die Entlassung nicht erteilt
1. Wehrpflichtigen, über deren Dienstverpflichtung noch nicht endgültig entschieden ist, sofern sie nicht ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beibringen, daß nach der Überzeugung der Kommission die Entlassung nicht in der Absicht nachgesucht wird, die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zu umgehen,
 2. Mannschaften des aktiven Heeres, der aktiven Marine oder der aktiven Schutztruppen,
 3. Mannschaften des Beurlaubtenstandes der im § 56 Nr. 2 bis 4 des Reichsmilitärgesetzes bezeichneten Art, sofern sie nicht die Genehmigung der Militärbehörde erhalten haben,
 4. sonstige Mannschaften der Beurlaubtenstandes, nachdem sie eine Einberufung zum aktiven Dienste erhalten haben,
 5. Beamten und Offiziere, mit Einschluß derer des Beurlaubtenstandes, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind.

2) Aus anderen als den in Abs. 1 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht versagt werden. Für die Zeit des Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Kaiser der Erlaß besonderer Anordnungen vorbehalten.

§ 23.

1) Die Entlassung wird wirksam mit der Aushändigung einer von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatstaats ausgefertigten Entlassungsurkunde. Die Urkunde wird nicht ausgehändigt an Personen, die verhaftet sind oder deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist.

2) Soll sich die Entlassung zugleich auf die Ehefrau oder die Kinder des Antragstellers beziehen, so müssen auch diese Personen in der Entlassungsurkunde mit Namen aufgeführt sein.

§ 24.

1) Die Entlassung gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene beim Ablauf eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inland hat.

2) Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Entlassene sich die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate gemäß § 20 vorbehalten hat.

§ 25.

1) Ein Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder den Antrag des Ehemanns oder des gesetzlichen Vertreters erfolgt, die Ehefrau und der Vertretene jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 18, 19 die Entlassung beantragt werden könnte.

2) Die Staatsangehörigkeit verliert nicht, wer vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde seines Heimatstaats zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat. Vor der Erteilung der Genehmigung ist der deutsche Konsul zu hören. [3] Unter Zustimmung des Bundesrats kann von dem Reichskanzler angeordnet werden, daß Personen, welche die Staatsangehörigkeit in einem bestimmten ausländischen Staate erwerben wollen, die im Abs. 2 vorgesehene Genehmigung nicht erteilt werden darf.

§ 26.

1) Ein militärpflichtiger Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit der Vollendung seines einunddreißigsten Lebensjahrs, sofern er bis zu diesem Zeitpunkt noch keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat, auch eine Zurückstellung über diesen Zeitpunkt hinaus nicht erfolgt ist.

2) Ein fahnenflüchtiger Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Beschlusses, durch den er für fahnenflüchtig erklärt worden ist

(§ 360 der Militärstrafgerichtsordnung). Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Mannschaften der Reserve, der Landes- oder Seewehr und der Ersatzreserve, die für fahnenflüchtig erklärt worden sind, weil sie der Einberufung zum Dienste keine Folge geleistet haben, es sei denn, daß die Einberufung nach Bekanntmachung der Kriegsbereitschaft oder nach Anordnung der Mobilmachung erfolgt ist.

3) Wer auf Grund der Vorschriften des Abs. 1 und 2 seine Staatsangehörigkeit verloren hat, kann von einem Bundesstaate nur nach Anhörung der Militärbehörde eingebürgert werden. Weist er nach, daß ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt, so darf ihm die Einbürgerung von dem Bundesstaate, dem er früher angehörte, nicht versagt werden.

§ 27.

1) Ein Deutscher, der sich im Ausland aufhält, kann seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatstaats verlustig erklärt werden, wenn er im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer vom Kaiser angeordneten Aufforderung zur Rückkehr keine Folge leistet.

2) Gehört er mehreren Bundesstaaten an, so verliert er durch den Beschluß die Staatsangehörigkeit in allen Bundesstaaten.

§ 28.

1) Ein Deutscher, der ohne Erlaubnis seiner Regierung in ausländische Staatsdienste getreten ist, kann seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatstaats verlustig erklärt werden, wenn er einer Aufforderung zum Austritt nicht Folge leistet.

2) Gehört er mehreren Bundesstaaten an, so verliert er durch den Beschluß die Staatsangehörigkeit in allen Bundesstaaten.

§ 29.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 26 Abs. 1, 2 und der §§ 27, 28 sowie der Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 26 Abs. 3 Satz 2 erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgeschiedenen oder dem Wiedereingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

§ 30.

Ein ehemaliger Deutscher, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, aber bei Anwendung der Vorschrift des § 24 Abs. 1 als nicht entlassen gelten würde, muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er seit dem im § 24 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt seinen Wohnsitz im Inland behalten hat und den Erfordernissen des

§ 8 Abs. 1 entspricht, auch den Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stellt. Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 31.

1) Ein ehemaliger Deutscher, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Reichsangehörigkeit nach § 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 255) durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland verloren hat, muß von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er keinem Staate angehört.

2) Das gleiche gilt von dem ehemaligen Angehörigen eines Bundesstaats oder eines in einem solchen einverleibten Staates, der bereits beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juni 1870 nach Landesrecht seine Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt außerhalb seines Heimatstaats verloren hat.

§ 32.

1) Ein militärpflichtiger Deutscher, der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat und vor diesem Zeitpunkt das neunundzwanzigste, aber noch nicht das dreiundvierzigste Lebensjahr vollendet hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf zweier Jahre, sofern er innerhalb dieser Frist keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat.

2) Ein fahnenflüchtiger Deutscher der im § 26 Abs. 2 bezeichneten Art, der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat und vor diesem Zeitpunkt das dreiundvierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf zweier Jahre, sofern er sich nicht innerhalb dieser Frist vor den Militärbehörden stellt.

3) Die Vorschriften des § 26 Abs. 3 und der § 29 finden entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt – Unmittelbare Reichsangehörigkeit.

§ 33.

Die unmittelbare Reichsangehörigkeit kann verliehen werden einem Ausländer, der sich in einem Schutzgebiete niedergelassen hat, oder einem Eingeborenen in einem Schutzgebiete; einem ehemaligen Deutschen, der sich nicht im Inland niedergelassen hat; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von ihm abstammt oder an Kindes Statt angenommen ist.

§ 34.

Einem Ausländer, der im Reichsdienst angestellt ist und seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland hat, muß auf seinen Antrag die unmittelbare Reichsangehörigkeit verliehen werden, wenn er ein Dienst Einkommen aus der Reichskasse bezieht; sie kann ihm verliehen werden, wenn er ein solches Einkommen nicht bezieht.

§ 35.

Auf die unmittelbare Reichsangehörigkeit finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate mit Ausnahme der Vorschriften des § 4 Abs. 2, des § 8 Abs. 2, des § 10 Satz 2, des § 11 Satz 2, des § 12 Satz 2 und der §§ 14, 21 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der Zentralbehörde des Bundesstaats der Reichskanzler und an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde der Reichskanzler oder die von ihm bezeichnete Behörde treten.

Vierter Abschnitt – Schlußbestimmungen.

§ 36.

Unberührt bleiben die Staatsverträge, die von den Bundesstaaten mit ausländischen Staaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen sind.

§ 37.

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 oder des Gesetzes, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, vom 20. Dezember 1875 verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 38.

1) In den Fällen des § 7, der §§ 10, 11, 12, 30, 31 und des § 34 erster Halbsatz werden die Aufnahme- oder Einbürgerungsurkunden kostenfrei erteilt. Das gleiche gilt für die Erteilung von Entlassungsurkunden in den Fällen des § 21.

2) Für die Erteilung von Entlassungsurkunden in anderen als in den im § 21 bezeichneten Fällen dürfen an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als drei Mark erhoben werden.

§ 39.

1) Der Bundesrat erläßt Bestimmungen über die Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden sowie über die Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen.

2) Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden im Sinne dieses Gesetzes als höhere Verwaltungsbehörden und als Militärbehörden anzusehen sind.

§ 40.

1) Gegen die Ablehnung des Antrags auf Aufnahme gemäß § 7, auf Einbürgerung in den Fällen der §§ 10, 11, 15, des § 26 Abs. 3, der §§ 30, 31, des § 32 Abs. 3 oder des Antrags auf Entlassung in den Fällen der §§ 21, 22 ist der Rekurs zulässig.

2) Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen und, soweit landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung.

§ 41.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1914 gleichzeitig mit einem Gesetze zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 in Kraft. [9]

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Balholm, an Bord S.M.Y. „Hohenzollern“, den 22. Juli 1913.

Wilhelm.
Delbrück.

Gesetz über den Belagerungszustand.

Vom 4. Juni 1851.

(No. 3419 der Gesetzsammlung.)

Wir Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden,
König von Preußen etc. etc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Für den Fall eines Krieges ist in den, von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungskommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der kommandirende General aber den Bezirk des Armeecorps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären.

§. 2. Auch für den Fall eines Aufbruchs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staatsministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militairbefehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungskommandanten aus.

§. 3. Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniss zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

§. 4. Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militairbefehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeinde-

6.2 Gesetz über den Belagerungszustand.

vom 4. Juni 1851, Preuß. Gesetz-Samml. für 1851 S. 451 ff..

Reichsgesetz aufgrund Artikel 68 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871.

Änderungen.

Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (RGBl. S. 813); Reichsgesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung aufgrund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes vom 4. Dezember 1916 (RGBl. S. 1329); Reichsgesetz über den Kriegszustand vom 4. Dezember 1916 (RGBl. S. 1331)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1.

Für den Fall eines Krieges ist in den von dem Feinde bedrohten oder teilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungskommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der kommandierende General oder den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Teile desselben zum Zweck der Verteidigung in Belagerungszustand zu erklären.

§ 2.

Auch für den Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staats-Ministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militärbefehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungskommandanten aus.

§ 3.

Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mitteilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. – Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 4.

Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.

Durch Reichsgesetz vom 4. Dezember 1916 wurde zu § 4 bestimmt:

Einziger Artikel. Bis zum Erlaß des in Artikel 68 der Reichsverfassung angekündigten Gesetzes über den Kriegszustand wird gegenüber den Anordnungen der Militärbefehlshaber eine militärische Zentralinstanz als Aufsichtsstelle und Beschwerde-stelle errichtet. Die näheren Anordnungen ergehen durch Kaiserliche Verordnung. Vorstehende Bestimmung findet auf das Königreich Bayern keine Anwendung.

§ 5.

Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde, oder einzelne derselben, zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§ 3) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

§ 6.

Die Militärpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand erteilt sind. Auch finden auf dieselben die §§ 8 und 9 dieser Verordnung Anwendung.

§ 7.

In den in Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Kommandant) die höhere Militärgerichtsbarkeit über sämtliche zur Besatzung gehörende Militärpersonen.

Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurteile; diese unterliegen der Bestätigung des kommandierenden Generals der Provinz. Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Militär- Strafgesetzbuches.

§ 8.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Überschwemmung oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzig-jährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§ 9.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

- a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Auführer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, oder
- b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, oder
- c) zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der tätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu anderen § 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg auffordert oder anreizt, oder
- d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu Einem Jahr bestraft werden.

Das Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 normierte zum § 9 lit. b):

§ 1.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 9b des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. 1851, S. 451) kann, wenn der Kriegszustand vom Kaiser erklärt ist (Artikel 68 der Reichsverfassung), bei Vorliegen mildernder Umstände auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.“

§ 10.

Wird unter Suspension des Artikels 7 der Verfassungsurkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburteilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufruhrs, der tätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue, und der in den §§ 8 und 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind.

Als Hochverrath und Landesverrath sind, bis zur rechtlichen Geltung eines Strafgesetzbuchs für die ganze Monarchie, in dem Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats (Artikel 75 bis 108 des Rheinischen Strafgesetzbuchs) anzusehen.

Ist die Suspension des Art. 7 der Verfassungsurkunde nicht vom Staatsministerium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Untersuchungen die Vollstreckung des Urteils ausgesetzt, bis die Suspension vom Staatsministerium genehmigt ist.

§ 11.

Die Kriegsgerichte bestehen aus fünf Mitgliedern, unter denen zwei von dem Vorstande des Zivilgerichtes des Ortes zu bezeichnende richterliche Zivilbeamte, und drei von dem Militärbefehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Offiziere sein müssen. Die Offiziere sollen mindestens Hauptmannsrank haben; fehlt es an Offizieren dieses höheren Ranges, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen.

Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Zivilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem kommandierenden Militärbefehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Ist kein richterlicher Zivilbeamte in der Festung vorhanden, so ist stets ein Auditeur Zivilmitglied des Kriegsgerichtes. Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Teil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem Bedürfnis, und den Gerichtssprengel eines jeden dieser Gerichte bestimmt in derartigen Fällen der kommandierende General.

§ 12.

Den Vorsitz in den Sitzungen der Kriegsgerichte führt ein richterlicher Beamter. Von dem Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Offiziere und eintretenden Falls diejenigen Zivilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, dahin vereidigt, daß sie die Obliegenheiten des ihnen übertragenen Richteramtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen wollen.

Der Militärbefehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichtes ernannt, beauftragt als Berichterstatter einen Auditeur, oder in dessen Ermangelung einen Offizier. Dem Berichterstatter liegt ob, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen, und durch Anträge die Ermittlung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derselbe nicht.

Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protokolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichtes zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Zivilverwaltung zugezogen.

§ 13.

Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

1. Das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Öffentlichkeit kann vom Kriegsgerichte durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls für angemessen erachtet.

2. Der Beschuldigte kann sich eines Verteidigers bedienen. Wählt er keinen Verteidiger, so muß ihm ein solcher von Amts wegen von dem Vorsitzenden des Gerichts bestellt werden, insofern es sich um solche Verbrechen oder Vergehen handelt, bei welchen nach dem allgemeinen Strafrecht eine höhere Strafe als Gefängnis bis zu Einem Jahre eintritt.

3. Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Tatsache vor. Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären, demnächst wird zur Erhebung der anderweitigen Beweismittel geschritten. Sodann wird dem Berichterstatter zur Äußerung über die Resultate der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Verteidiger das Wort gestattet. Das Urteil wird bei sofortiger nicht öffentlicher Beratung des Gerichts nach Stimmenmehrheit gefasst und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkündigt.

4. Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe, oder auf Freisprechung, oder Verweisung an den ordentlichen Richter. Der Freigesprochene wird sofort der Haft entlassen. Die Verweisung an den ordentlichen Richter findet statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht kompetent erachtet; es erläßt in diesem Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urteile zugleich besondere Verfügung.

5. Das Urteil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgehaltene Beschuldigung, die Erwähnung der Beweisaufnahme und die Entscheidung über die Tatfrage und den Rechtspunkt, sowie das Gesetz, auf welches das Urteil begründet ist, enthalten muß, wird von den sämtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

6. Gegen die Urteile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bestätigung des in § 7 bezeichneten Militärbefehlshabers, und zwar in Friedenszeiten der Bestätigung des kommandierenden Generals der Provinz.

7. Alle Strafen mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung an den Angeschuldigten zum Vollzug gebracht.

8. Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird diese Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgerichte als erwiesen angenommenen Tat gewesen sein würde.

Das Reichsgesetz vom 4. Dezember 1916 normierte zu den §§ 8 bis 13 ergänzend:

§ 1.

Gegen einen Deutschen ist die Anordnung der Haft oder einer Aufenthaltsbeschränkung durch die vollziehende Gewalt auf Grund des Kriegs- oder Belagerungszustandes nur dann zulässig, wenn sie zur Abwendung einer Gefahr für die Sicherheit des Reichs erforderlich ist.

§ 2.

Der Haftbefehl ist schriftlich zu erlassen und dem Verhafteten bei der Verhaftung und, falls dies nicht möglich ist, unverzüglich nach der Verhaftung bekannt zu geben, auf Verlangen ist ihm eine Abschrift zu erteilen. Im Haftbefehl sind die der Verhaftung zugrunde liegenden Tatsachen anzugeben.

§ 3.

Gegen die Verhaftung steht dem Verhafteten jederzeit das Rechtsmittel der Beschwerde an das Reichsmilitärgericht zu. Bei Zustellung des Haftbefehls ist der Verhaftete hierüber zu belehren. Das Reichsmilitärgericht entscheidet in der Besetzung von vier richterlichen und drei militärischen Mitgliedern. Das Reichsmilitärgericht kann eine mündliche Verhandlung anordnen und muß dies tun, falls der Verhaftete es beantragt. Es kann den Verhafteten durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernehmen lassen.

§ 4.

Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Verhaftung durch einen Richter darüber vernommen werden, ob und welche Einwendungen er gegen seine Verhaftung zu erheben hat.

§ 5.

Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn sein Grund oder Zweck hinfällig geworden oder der Kriegs- oder Belagerungszustand aufgehoben ist, oder wenn 3 Monate nach dem Tage der Verhaftung verflissen sind. Die Fortdauer der Haft nach Ablauf von je 3 Monaten kann nur auf Grund einer erneuten Sachprüfung und eines neuen Haftbefehls angeordnet werden. Überdies muß, auch wenn eine Beschwerde nicht eingelegt ist, eine Entscheidung des Reichsmilitärgerichts (§ 3) über die Fortdauer der Haft herbeigeführt werden.

§ 6.

Auf die Vollstreckung der Haft finden die Vorschriften des § 116 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 7.

Der Verhaftete kann jederzeit einen Verteidiger zuziehen. Die Vorschriften der §§ 137 Abs. 2 und 138 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 8.

Der Amtsrichter, in dessen Bezirk die Verhaftung erfolgt ist oder der Verhaftete sich befindet, kann dem Verhafteten auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger bestellen. Die Bestellung muß erfolgen, wenn der Verhaftete sie nach zweiwöchiger Dauer der Haft beantragt, über dieses Antragsrecht ist der Verhaftete bei seiner Vernehmung zu belehren. Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Verteidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt.

§ 9.

Dem Verteidiger ist die Einsicht der über die Verhaftung erwachsenden Akten zu gestatten.

§ 10.

Der gesetzliche Vertreter des Verhafteten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

§ 11.

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 und 7 bis 10 dieses Gesetzes finden auch auf die Aufenthaltsbeschränkungen entsprechende Anwendung.

§ 12.

Eine auf Grund dieses Gesetzes erlittene Haft kann in einem auf Strafe lautenden Urteil ganz oder teilweise zur Anrechnung gebracht werden.

§ 13.

Hebt das Reichsmilitärgericht die Haft oder Aufenthaltsbeschränkung auf, weil die Voraussetzungen ihrer Anordnung oder Aufrechthaltung nicht gegeben waren, so hat es dem Geschädigten einen Entschädigungsanspruch zuzuerkennen.

Das Reichsmilitärgericht kann einen Entschädigungsanspruch auf Antrag auch in anderen Fällen zuerkennen, auch wenn es nicht selbst die Haft oder die Aufenthaltsbeschränkung aufgehoben hat.

Der Anspruch richtet sich, wenn die Anordnung der Haft oder Aufenthaltsbeschränkung durch einen militärischen Befehlshaber oder einen Reichsbeamten erfolgt ist, gegen das Reich, in anderen Fällen gegen denjenigen Bundesstaat, dessen Beamter die Anordnung getroffen hat.

Im übrigen gelten für diesen Anspruch und seine Durchführung die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 14. Juli 1904.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Bundesrat.

§ 14.

Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.

§ 15.

Nach aufgehobenem Belagerungszustand werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urteile samt Belegstücken und dazu gehörenden Verhandlungen, sowie die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurteilten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen, und nur in den Fällen des § 9 nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen.

§ 16.

Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde oder einzelne derselben vom Staatsministerium zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden.

§ 17.

Über die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie über jede, sei es neben derselben (§ 5) oder in dem Falle des § 16 erfolgte Suspension auch nur eines der §§ 5 und 16 genannten Artikel der Verfassungsurkunde muß den Kammern sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten, Rechenschaft gegeben werden.

§ 18.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1849 und der Deklaration vom 4. Juli 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 165 und 250).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, den 4. Juni 1851

Friedrich Wilhelm

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.

v. Raumer. v. Westphalen.

Der Geltungsbereich des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand wurde durch Artikel 68 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 auf das gesamte Bundesgebiet (mit Ausnahme der Gebietsteile des Kgr. Bayerns) ausgedehnt.

Am 31. Juli 1914 wurde das Reichsgebiet (Bundesgebiet außer Bayern und Schutzgebiet) gemäß Artikel 68 der Reichsverfassung in den Kriegszustand erklärt und damit der Belagerungszustand erklärt. Eine legitime Erklärung der Aufhebung des Kriegs- und Belagerungszustandes fand bis auf den heutigen Tage nicht statt, so daß das Gesetz über den Belagerungszustand auch heute noch in Kraft ist.



erlassen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Jeder männliche Deutsche vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre ist, soweit er nicht zum Zuziele in der brennendsten Noth einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2.

Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegswirtschaft, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Kunstgewerbe, in kunstgewerblichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Betrieben oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegsführung oder der Volkserziehung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, dürfen aus diesem Betriebe nicht zum Zwecke der Ueberweisung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herausgezogen werden.

§ 3.

Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königlich Preussischen Kriegsministerium errichteten Kriegsausschuss ob.

§ 4.

Über die Frage, ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Zusammenhange mit dem Kriegsausschuss. Über die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsausschuss nach Zusammenhange mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde.

6.3 Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst.

vom 5. Dezember 1916, Reichs-Gesetzblatt 1916, S. 1333.

§ 1.

Jeder männliche Deutsche vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre ist, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2.

Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen der Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt. Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, dürfen aus diesem Berufe nicht zum Zwecke der Überweisung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herausgezogen werden.

§ 3.

Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königlich Preußischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt ob.

§ 4.

Über die Frage, ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamt. Über die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde.

Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Bezirk jedes Stellvertretenden Generalkommandos oder für Teile des Bezirks zu bilden sind.

§ 5.

Jeder Ausschuß besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Den Offizier sowie die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundestaaten [sic] auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im

Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt. Die höheren Staatsbeamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde. Erstreckt sich der Bezirk eines Stellvertretenden Generalkommandos auf die Gebiete mehrerer Bundestaaten, so werden die Beamten von den zuständigen Behörden dieser Bundestaaten berufen; bei den Entscheidungen des Ausschusses wirken die Beamten des Bundestaats mit, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört.

§ 6.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses (§ 4, Abs.2) findet Beschwerde an die beim Kriegsamt einzurichtende Zentralstelle statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamts, von denen der eine den Vorsitz führt, zwei vom Reichskanzler ernannten Beamten und einem von der Zentralbehörde des Bundestaats zu ernennenden Beamten, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört, sowie je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht; für die Bestellung dieser Vertreter gilt § 5 Satz 2. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer der Offiziere vom Reichs-Marineamte zu bestellen.

Bei Beschwerden gegen Entscheidungen bayerischer, sächsischer oder württembergischer Ausschüsse ist einer der Offiziere von dem Kriegsministerium des beteiligten Bundestaats zu bestellen.

§ 7.

Die nicht im Sinne des § 2 beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden. Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung, die das Kriegsamt oder eine durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erläßt. Wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung eines Ausschusses herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag. Für die Bestellung des Offiziers sowie der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gilt § 5 Satz 2; den höheren Beamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde. Jeder, dem die besondere schriftliche Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer der nach § 2 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen.

Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Überweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuß statt. Über Beschwerden gegen die Überweisung entscheidet der bei dem Stellvertretenden Generalkommando gebildete Ausschuß (§ 4 Abs. 2). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8.

Bei der Überweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

§ 9.

Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einer der im § 2 bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat. Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Bescheinigung auszustellen, so steht diesem die Beschwerde an einen Ausschuß zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzendem sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständig, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welcher der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuß nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt. Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten.

§ 10.

Die Anweisung für das Verfahren bei den in § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüssen erläßt das Kriegsamt. Für die Berufung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Ausschüsse (§§ 5, 6, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2) durch das Kriegsamt sind Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzuholen. Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der in § 9, Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsausschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle jener Ausschüsse treten.

§ 11.

In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen. Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134 h der Gewerbeordnung oder nach den Berggesetzen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde. Nach denselben Grundsätzen und mit den gleichen Befugnissen sind in Betrieben der im Abs. 1 bezeichneten Art mit mehr als fünfzig nach dem

Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten besondere Ausschüsse (Angestelltenausschüsse) für diese Angestellten zu errichten.

§ 12.

Dem Arbeiterausschusse liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seiner Wohlfahrtseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13.

Kommt in einem Betriebe der im § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschusse nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen, von jedem Teile der in § 9 Abs.2 bezeichnete Ausschuß als Schlichtungsstelle angerufen werden. In diesem Falle finden die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitsache als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedsspruch nicht mitwirken dürfen.

Besteht in einem für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, für den Titel VII der Gewerbeordnung gilt, ein ständiger Arbeiterausschuß weder nach der Gewerbeordnung oder den Berggesetzen noch nach § 11 Abs.2 oder Abs.3 dieses Gesetzes, so kann bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen der in § 9 Abs.2 bezeichnete Ausschuß als Schlichtungsstelle angerufen werden; das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen des Abs.1 Satz 2 gelten entsprechend. Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedsspruch nicht, so ist den beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (§ 9) zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeitnehmer dem Schiedsspruch nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedsspruch zugrunde liegenden Veranlassung die Bescheinigung nicht erteilt werden.

§ 14.

Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechts nicht beschränkt werden.

Vaterländischer Hilfsdienst 1916 <> 2021



Was nicht
nicht
das ist so
geb
Und was die
nicht sch
das beko
keiner



Der vaterländische Hilfsdienst des Ewigen Bundes.

Der vaterländische Hilfsdienst wurde per Gesetz am 5. Dezember 1916 als zivile Institution gesetzlich eingerichtet. Mit der Hilfsdienstpflicht wurde eine zivile Ergänzung zur Wehrpflicht geschaffen.

Alle deutschen Männer zwischen 17 und 59 Jahren sind für die Dauer des Krieges zum Hilfsdienst unter der Leitung des Kriegsamtes und damit unter dem Oberbefehl des deutschen Kaisers verpflichtet.

Mehr Informationen im Internet unter:

<https://www.hilfsdienst.net>

Das Staatsrecht des Deutschen Reiches.

„Lex posterior derogat legi priori“ ist Juristenlatein und bedeutet „Späteres also jüngerer Recht hebt früheres, älteres Recht auf“. Ein konkretes Beispiel: Mit dem Inkrafttreten des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz am 1. Januar 1914 wurde das bis dahin geltende Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 abgelöst und außer Kraft gesetzt.

Ein Flugschiff der Reichs-Literaturist „Paul Laband – Das Staatsrecht des Deutschen Reiches“. Bismarcks Erben haben die fünfte und damit aktuellste Auflage des Laband antiquarisch erworben und digitalisiert.

PDF herunterladen unter:

<https://vhd1.net/laband1>

<https://vhd1.net/laband2>

<https://vhd1.net/laband3>

<https://vhd1.net/laband4>

Werbemittel.

Das Bundeszeughaus bietet neben Textilien auch Bücher, Werbe- und Druckmittel
<http://bundeszeughaus.net/>

Das Zeughaus Alter Fritz bietet hauptsächlich Textilien und auch andere Werbemittel
<https://vhd1.net/alterfritz>



Wissen in Bild und Ton.



Wissen ist eine Holschuld.

Lehrreiche Video-Serie rund um das, was Du möglichst nie erfahren solltest. Das Deutsche Reich, der Deutsche Kaiser und das Erbe der deutschen Völker.

<https://vhd1.net/holschuld>



Wer bin ich? DEUTSCH oder Deutscher?

Die Unterscheidung zwischen Mensch und Person innerhalb des BRD Verwaltungskonstruktes im Handelsrecht. Ein Vortrag über die aktuelle Situation der Deutschen.

<https://vhd1.net/deutscher>



Die Klärung der deutschen Frage.

Wie erlangen die Deutschen ihre Souveränität und Freiheit zurück? Wie kommen die Deutschen zurück in die goldene Zukunft, die ihnen vor hundert Jahren gestohlen wurde?

<https://vhd1.net/deutschefrage>



Die Lösung der deutschen Frage.

Deutsch und frei können wir sein. Wenn wir es wollen! Werde Teil der Lösung. Melde Dich freiwillig zum vaterländischen Hilfsdienst!

<https://vhd1.net/loesung>

Meldung zum vaterländischen Hilfsdienst.

 www.hilfsdienst.net

 meldung@hilfsdienst.net

 https://t.me/hilfsdienst_vhd

Der vaterländische Hilfsdienst (VHD) dient ausschließlich der Wiederherstellung der staatlichen Handlungsfähigkeit.

*Wir reorganisieren
das Vaterland!*





Ewiger Bund
www.ewigerbund.org